

# Das IPR der privaten Klimaklagen

Maria Osmakova\*

## A. Internationalität privater Klimaklagen

Im Kontext sog. Klimaklagen ist eine neue Entwicklung hin zum *private enforcement* zu beobachten.<sup>1</sup> Mittels horizontaler bzw. privater Klimaklagen wenden sich Geschädigte und Non-Governmental Organisations (NGOs) auf direktem Wege insbesondere gegen die sog. Carbon Majors,<sup>2</sup> mit dem Ziel, die Unternehmen für Klimaschäden haften zu lassen. Anders als bei vertikalen Klimaklagen, die regelmäßig öffentlich-rechtlich geprägt sind, stehen sich bei privaten Klimaklagen zwei Privatrechtssubjekte gegenüber.

Das „Shell-Urteil“<sup>3</sup> ist zurzeit das Musterbeispiel der privaten Klimaklage. Das Den Haager Bezirksgericht verpflichtete die Royal Dutch Shell plc (Shell) zur künftigen Reduktion der Gesamtmenge aller CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Jahresende 2030 um mindestens 45% gegenüber dem Niveau von

---

\* Mag. iur. Maria Osmakova absolviert zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags den LL.M.-Studiengang „Law in a European and Global Context“ an der Católica Global School of Law in Lissabon, Portugal. Sie dankt Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Licencien droit (Montpellier), Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, und Gabriel Neuwald für ihre wertvollen Anmerkungen.

- 1 M.-P. Weller/M.-L. Tran, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend?, ZEuP 2021, 573 (575 f.); zu privaten Klimaklagen allgemein siehe: M.-P. Weller/T. Hößl/C. Radke, Klimaklagen im Gesellschafts- und Deliktsrecht, in: Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg.), Nachhaltigkeit im Wirtschaftsrecht, 2023, S. 143; M.-P. Weller/C. Radke, Klimaklagen vor deutschen Gerichten, in: Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier/Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier (Hrsg.), Bitburger Gespräche Jahrbuch 2023, Strategic Litigation – die Durchsetzung kollektiver Interessen vor deutschen Gerichten, München 2023, 35, (38 ff.); Johanna C. Gabler - Deliktische Klimahaftung am Beispiel des Shell-Urteils des Haager Bezirksgerichts, S. 1 ff.
- 2 Die Aufzählung der Carbon Majors mit den größten CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1965–2018 findet sich unter <https://climateaccountability.org/pdf/CAI%20PressRelease%20Dec20.pdf> (28.9.2024).
- 3 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudéfense et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337 (engl. Übersetzung: ECLI:NL:RBDHA:2021:5339, deutsche Teilübersetzung in EWeRK 2021, 163 ff. m. Anm. B. Ortlieb).

2019. Auf den ersten Blick mag das Verfahren kaum internationalen Bezug aufweisen: Die Kläger sind vorwiegend niederländische NGOs und der Sitz von Shell lag zum Zeitpunkt der Klage in Den Haag in den Niederlanden.<sup>4</sup> Der grenzüberschreitende Bezug entsteht allerdings durch den geltend gemachten Anspruch zur Reduktion der Emissionen weltweit.<sup>5</sup> Im Bereich der Klimahaftung ist ein grenzüberschreitender Sachverhalt in der Natur der Sache angelegt: CO<sub>2</sub>-Emissionen halten sich nicht an Staatsgrenzen und festgelegte Zuständigkeitsbereiche, ebenso wenig wie Klimaschäden und Naturkatastrophen zwangsläufig dort auftreten, wo deren Ursache gesetzt wurde. Hinzu tritt, dass Unternehmen infolge fortschreitender Globalisierung ihre Institutionen und Anlagen weltweit ansiedeln und betreiben.

So geschieht es leicht, dass Kläger und Beklagter aus verschiedenen Staaten mit unterschiedlichen Rechtsordnungen kommen. Beispielsweise ist am OLG Hamm die Klage eines peruanischen Landwirts anhängig, der gegen die RWE AG mit Sitz in Deutschland die anteilige Übernahme von Kosten für Schutzmaßnahmen für sein durch Gletscherschmelzen bedrohtes Grundstück geltend macht.<sup>6</sup>

Doch bevor sich Gerichte mit den materiellen Voraussetzungen der Klimahaftung befassen können, müssen zunächst vorprozessuale und verfahrensrechtliche Fragen geklärt werden, wie die der Zuständigkeit des Gerichts und des anwendbaren Rechts. Die Bedeutung des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts im Rahmen von privaten Klimaklagen ist nicht zu unterschätzen. Auch die Parteien des Prozesses müssen sich in Ausarbeitung ihrer Prozessstrategie mit den Normen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts vertraut machen: Wo und nach welchem Recht kann geklagt? Dieser Beitrag befasst sich mit jenen aufgeworfenen Fragen des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts im Lichte privater Klimaklagen.

---

4 Der Sitz der ehemalige Royal Dutch Shell plc wurde 2022 nach London, Vereinigtes Königreich verlegt. Das Unternehmen wird seitdem unter dem Namen Shell plc geführt.

5 *M.-P. Weller/M.-L. Tran, Milieudefensie et al. versus Shell: Auswirkungen für Klimaklagen gegen deutsche Unternehmen*, EurUP 4/2021, 342 (345).

6 Zum Eintritt in die Beweisaufnahme siehe OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2017 – I-5 U 15/17, ZUR 2018, 118 ff.; sonstige Gerichtsdokumente unter <https://rwe.climatecase.org/de/rechtliches#legaldocs> (28.9.2024).

## B. Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Zunächst ist zu erörtern, in welchem Staat Klage erhoben werden kann bzw. welches Gericht zuständig ist. In Ermangelung eines globalen Einheitsrechts und aufgrund der Vielzahl autonomer Regelungen beschränken sich die folgenden Ausführungen auf Gerichtsverfahren innerhalb der Europäischen Union (EU), und dort, wo keine europäische Harmonisierung vorgesehen, auf Deutschland als Forumstaat.

### I. Klagen in der EU gegen Unternehmen mit Sitz in der EU

#### 1. Allgemeiner Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO

Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der EU haben, können in diesem Staat verklagt werden, Art. 4 Abs. 1, Art. 63 Brüssel Ia-VO. An den Kläger bestehen keine Anforderungen hinsichtlich Staatsbürgerschaft oder dauerhaftem Wohnort.<sup>7</sup>

#### 2. Besonderer Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO

Hat das Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat, ermöglicht der besondere Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO dem Kläger bei Klimaklagen, auch in anderen Mitgliedstaaten der EU zu klagen. Bildet eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens, kann vor dem Gericht des Ortes geklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Eine unerlaubte Handlung ist nach autonomer Auslegung jede, eine Schadensersatzhaftung auslösende Verhaltensweise eines Beklagten, die nicht an einen Vertrag im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO anknüpft.<sup>8</sup> Da sich private Klimaklagen – wie auch im Fall gegen Shell – häufig auf das Deliktsrecht und speziell auf Ansprü-

---

7 Dies gilt entsprechend für die Schweiz, Norwegen und Irland als Vertragsstaaten des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007.

8 St. Rspr, vgl. EuGH, Urt. v. 21.4.2016 –Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH./Amazon EU Sàrl et al., ECLI:EU:C:2016:286, Rn. 32 m.w.N.

che aus unerlaubter Handlung wie § 823 BGB stützen,<sup>9</sup> ist der besondere Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO oft einschlägig. Auch die Abwehr von Beeinträchtigungen des Grundstücks nach § 1004 BGB, wie in der Klage gegen RWE geltend gemacht,<sup>10</sup> fällt unter das weite autonome Verständnis des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.<sup>11</sup>

Seit der „Rheinwasserentscheidung“<sup>12</sup> des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wird Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO in der Weise ausgelegt, dass dem Kläger die Wahlmöglichkeit eingeräumt wird, seine Klage entweder am Ort, an dem sich der Schadenserfolg verwirklicht hat (Erfolgsort) oder am Ort des ursächlichen Geschehens (Handlungsort) zu erheben. Insbesondere bei grenzüberschreitenden Luft- oder Wasserverschmutzungen könne der Ort der schadenstiftenden Handlung und der Ort, an dem der Schaden bzw. die Rechtsgutsverletzung eintritt, auseinanderfallen. Beide Orte könnten dabei eine kennzeichnende Verknüpfung für die gerichtliche Zuständigkeit aufweisen und der Beweiserhebung sowie dem Prozess allgemein eine besonders sachgerechte Richtung geben.<sup>13</sup>

#### a) Einschränkung der Erfolgsortzuständigkeit

Der Erfolgsort im Sinne des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ist der Ort, an dem durch die Verwirklichung des Schadenserfolgs in die individuellen Rechtsgüter des Klägers eingegriffen wurde.<sup>14</sup> Somit könnten Carbon Majors mit Sitz in der EU in jedem Mitgliedstaat verklagt werden, in dem Klimaschäden zu verzeichnen sind.

---

9 siehe *Johanna C. Gabler* - Deliktische Klimahaftung am Beispiel des Shell-Urteils des Haager Bezirksgerichts, S. 184 ff., 188 f.; zu Shell siehe *Rechtbank Den Haag*, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudéfense et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 3.2.

10 Vgl. *Klageschrift Lliuya./RWE AG* vom 23.11.2015, <https://rwe.climatecase.org/de/rec htliches#legaldocs> (28.9.2024), S. 2.

11 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Klimaklagen gegen Unternehmen im Licht des IPR, in: C. Benicke/S. Huber (Hrsg.), *National, International, Transnational: Harmonischer Dreiklang im Recht – Festschrift für Herbert Kronke zum 70. Geburtstag*, 2020, S. 601 (609, Fn. 64) m.w.N.

12 EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – *Bier./Mines de Potasse*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 15/19.

13 EuGH, Urt. v. 30.11.1976 – *Bier./Mines de Potasse*, ECLI:EU:C:1976:166, Rn. 15/19, vgl. Rn. 8/12.

14 *A. Stadler/C. Krüger* in: *Musielak/Voit* (Hrsg.), *ZPO*, 21. Aufl., München 2024, Art. 7 EuGVVO Rn. 19; *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, *Klimawandelklagen* (Fn. 1), 594; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 613.

*Lehmann/Eichel*<sup>15</sup> sprechen sich dafür aus, die Erfolgsortzuständigkeit mit folgender Begründung einzuschränken: Da Klimaschäden weltweit auftreten können, drohe dem beklagten Unternehmen die Erfolgsortzuständigkeit auch im Ausland. Die Erfolgsortzuständigkeit sei dabei allerdings gänzlich zufällig, unvorhersehbar und unvermeidbar. Im Unterschied dazu könne dem Beklagten zugemutet werden, sich auf Klagen am allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes und am Handlungsort einzulassen, da er diese Standorte bewusst gewählt habe. Die Erfolgsortzuständigkeit sei aber aufgrund der Eigenart der Klimaklagen unkalkulierbar. Da Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO kein Schutzgerichtsstand für den Geschädigten, sondern ein für beide Parteien vorhersehbarer Gerichtsstand sein solle, sei ein Korrektiv geboten. Dementsprechend solle die Gerichtspflichtigkeit am Erfolgsort nur dann gegeben sein, wenn der Schaden bzw. die Rechtsgutsverletzung dort unmittelbar verursacht wurde. Klimaschäden seien dabei nur mittelbare Schäden. Denn Klimaschäden würden nicht unmittelbar durch das Handeln des Beklagten verursacht werden. Vielmehr würden Klimaschäden aus einer Umweltschädigung folgen, die sich wiederum aus dem Klimawandel ergibt, zu dem der Beklagte beigetragen haben soll. In der Konsequenz würde dem Erfolgsort bei Klimaklagen jegliche Relevanz genommen.<sup>16</sup>

Diesen Erwägungen ist insoweit zuzustimmen, als dass Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO nicht dem Schutz des Geschädigten zugutekommen soll, sondern an die Sach- und Beweisnähe anknüpft: Nach dem 16. Erwägungsgrund der Brüssel Ia-VO eröffnet Art. 7 Nr. 2 weitere Gerichtsstände mit einer engen Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit als Alternative zum allgemeinen Gerichtsstand. Das Erfordernis einer engen Verbindung soll Rechtssicherheit schaffen und verhindern, dass die Gegenpartei vor einem Gericht eines Mitgliedstaates verklagt werden kann, mit dem sie vernünftigerweise nicht rechnen konnte.<sup>17</sup>

Mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden weisen jene enge Verbindung nicht auf und begründen somit keine Erfolgsortzuständigkeit.<sup>18</sup> Der EuGH

---

15 *M. Lehmann/F. Eichel*, Globaler Klimawandel und Internationales Privatrecht, *RabelsZ* 83 (2019), 77 (91, 92).

16 Vgl. *E.-M. Kieninger*, Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Klimahaftung, *IPRax* 2022, 1 (5).

17 Vgl. *S. Leible* in: Rauscher (Hrsg.), *Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht*, 5. Aufl., Köln 2023, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 122; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 613.

18 EuGH, Urt. v. 11. 1. 1990 – *Dumez./Hessische Landbank*, ECLI:EU:C:1990:8, Rn. 22; vgl. zu Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO EuGH, Urt. v. 10.12.2015 – *Lazar./Allianz SpA*, ECLI:

führt hierzu aus, dass das Erfordernis der engen Beziehung, welches aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses die Erfolgsortszuständigkeit als besondere Zuständigkeit rechtfertigt, einer anderen Auslegung entgegenstehen.<sup>19</sup>

Allerdings sind durch Klimaklagen geltend gemachte Schäden nicht als mittelbare oder als Folgeschäden einzuordnen. Der EuGH qualifiziert mittelbare Schäden als solche, die nur die mittelbare Folge eines anderen Schadens darstellen, den ein anderes Rechtssubjekt unmittelbar aufgrund des schädigenden Ereignisses erlitten hat.<sup>20</sup> Dies gelte beispielsweise wie im Fall *Dumez./Hessische Landbank*<sup>21</sup> für den Vermögensschaden einer Muttergesellschaft, der als Folge des Vermögensschadens der Tochtergesellschaft eingetreten ist. Ein anderes Beispiel findet sich bei *Lazar./Allianz SpA*<sup>22</sup> für den Schaden eines in Rumänien lebenden Vaters, den er durch den Unfall-Tod seiner Tochter in Italien erlitten hat.<sup>23</sup> Damit ist der Erfolgsort allein der Ort der Erstschädigung.<sup>24</sup>

Fraglich ist, wo bei Klimaschäden der Ort der Erstschädigung sein soll.<sup>25</sup> Die emissionsbedingten Veränderungen der Zusammensetzung der Treibhausgase in der Atmosphäre, das Gletscherschmelzen oder sonstige Erscheinungen des Klimawandels sind keine (unmittelbaren) Schäden. Denn weder ist das Klima Rechtsgut im Sinne des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO noch stellen Naturphänomene mangels Berechtigten eine Rechtsgutsverletzung dar.<sup>26</sup> Die Atmosphäre ist damit nicht der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist.<sup>27</sup> Der Primärschaden tritt am Ort der Klimaschäden ein, auch

---

EU:C:2015:802; *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 91, 92; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Climate Change Litigation in Germany, in: W. Kahl/M.-P. Weller, Climate Change Litigation, 2021, S. 378 (390, Rn. 36).

19 EuGH, Urt. v. 11. 1. 1990 – *Dumez./Hessische Landbank*, ECLI:EU:C:1990:8, Rn. 17 ff.

20 EuGH, Urt. v. 11. 1. 1990 – *Dumez./Hessische Landbank*, ECLI:EU:C:1990:8, Rn. 14.

21 EuGH, Urt. v. 11. 1. 1990 – *Dumez./Hessische Landbank*, ECLI:EU:C:1990:8.

22 EuGH, Urt. v. 10.12.2015 – *Lazar./Allianz SpA*, ECLI:EU:C:2015:802 zu Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO.

23 Zur Rechtsprechung des EuGH näher *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 5 f.

24 Vgl. *S. Leible* (Fn. 17), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 122; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Klimaklagen (Fn. 11), S. 612.

25 Vgl. *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 5.

26 *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 5; *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, Klimawandelklagen, (Fn. 1), 594; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Klimaklagen (Fn. 11), S. 613; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Climate Change Litigation (Fn. 18), S. 391 Rn. 37.

27 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Climate Change Litigation (Fn. 18), S. 390 Rn. 37.

wenn dem eine komplexe Kettenreaktion zugrunde liegt.<sup>28</sup> Ob die Schäden dabei kausal durch den Emittenten verursacht wurden, wird durch das materielle Recht beantwortet. Eine Einschränkung auf kollisionsrechtlicher Ebene ist nicht geboten.<sup>29</sup> Klimaschäden stellen klassische Distanzdelikte dar und sind als Primärschäden zu kategorisieren.<sup>30</sup> Auch in Klimaklagen folgt daher aus Art. 7 Nr. 2 der Brüssel Ia-VO die uneingeschränkte Zuständigkeit der mitgliedstaatlichen Gerichte am Ort der Rechtsgutsverletzung.

Zudem ist festzuhalten, dass eine weltweite Zuständigkeit schon aufgrund der Begrenzung des Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO auf die EU nicht zu befürchten ist.<sup>31</sup> Zwar kann das autonome Zuständigkeitsrecht des Drittstaates eine Zuständigkeit anknüpfend an den Erfolgsort normieren; dies hat jedoch auf die Auslegung der Brüssel Ia-VO keinen Einfluss.<sup>32</sup> Zusammenfassend ist die Erfolgsortzuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO somit nicht einzuschränken.

## b) Bestimmung des Handlungsortes

Der Handlungsort nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ist der Ort des Schadensursächlichen Geschehens,<sup>33</sup> bei Klimaklagen traditionell der Ort der Emission.<sup>34</sup> Betreibt das Unternehmen etwa emittierende Kraftwerke in mehreren Staaten, stellt sich die Frage, welcher Standort in welchem Staat maßgeblich sein soll.<sup>35</sup>

In der Literatur finden sich diverse Lösungsansätze, wie die Handlungen des emittierenden Unternehmens zusammengefasst werden können, um einen einheitlichen Handlungsort zu bestimmen. Einige davon beziehen sich allerdings auf das nach Art. 7 Rom II-VO anwendbare Recht. Art. 7 Rom II-VO normiert, dass bei Personen- oder Sachschäden aus einer

28 Vgl. *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Climate Change Litigation* (Fn. 18), S. 390 Rn. 37; siehe näher *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 602 ff.

29 *E.-M. Kieninger*, *Klimahaftung* (Fn. 16), 5.

30 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 612; *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, *Shell* (Fn. 5), 346 Fn. 44; *E.-M. Kieninger*, *Klimahaftung* (Fn. 16), 5.

31 *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, *Shell* (Fn. 5), 346.

32 Vgl. *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, *Shell* (Fn. 5), 346 Fn. 46.

33 *S. Leible* (Fn. 17), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 134; *P. Gottwald* in: *Nagel/Gottwald*, *Internationales Zivilprozessrecht*, 8. Aufl., Köln 2020, Rn. 3.97; siehe auch Fn. 12.

34 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Climate Change Litigation* (Fn. 18), S. 388 Rn. 32; *M. Lehmann/F. Eichel*, *Klimawandel* (Fn. 15), 90.

35 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Climate Change Litigation* (Fn. 18), S. 389 Rn. 32.



Umweltschädigung der Kläger die Wahl hat, statt sich auf das Recht des Staates des Erfolgsortes gem. Art. 4 Rom II-VO zu stützen, seine Ansprüche auch nach dem Recht des Staates, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist (Handlungsort), geltend zu machen. Die Ansätze zur Bestimmung des Handlungsortes bei der Frage des anwendbaren Rechts lassen sich grundsätzlich auch im Rahmen der Zuständigkeit heranziehen. Derselbe Normgeber und der gleiche rechtliche Kontext sprechen dafür, den Begriff des Handlungsortes in beiden europäischen Verordnungen einheitlich auszulegen.<sup>36</sup> Beide Verordnungen sollen nach dem 7. Erwägungsgrund der Rom II-VO in Einklang miteinander stehen.<sup>37</sup>

Dennoch lassen sich manche Ansätze aufgrund der jeweils verschiedenartigen Schutzrichtung der Normen nicht ohne Weiteres übertragen.<sup>38</sup> Das Kriterium der Vorhersehbarkeit ist bei Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO deutlich gewichtiger als bei der Frage nach dem anwendbaren Recht.<sup>39</sup> Bei Art. 7 Rom II-VO steht der Umweltschutz im Fokus.<sup>40</sup> Darüber hinaus können sich die praktischen Konsequenzen in der Anwendung unterscheiden.<sup>41</sup> Im Folgenden werden Ansätze zu beiden Normen gemeinsam erörtert und mögliche Unterschiede aufgezeigt.

#### aa) Maßgeblicher Tatbeitrag

Eine Möglichkeit zur Bestimmung des Handlungsortes, ohne vom traditionellen<sup>42</sup> Verständnis am Ort der emittierenden Anlagen abzuweichen, ist auf den Ort des maßgeblichen Tatbeitrags abzustellen.<sup>43</sup> Unter meh-

---

36 Art. 7 Rom II-VO spricht vom „schadensbegründenden Ereignis“ während der EuGH den Handlungsort in Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO als „Ort des ursächlichen Geschehens“ definiert.

37 M. P. Weiner/M.-P. Weller, The “Event Giving Rise to the Damage” under Art. 7 Rome II Regulation in CO<sub>2</sub>-Reduction Claims, in: Yearbook of Private International Law Volume XXIII 2021/2022, S. 261 (272).

38 Vgl. S. Huber: in BeckOGK Zivilrecht, Stand: 1.6.2022, Art. 7 Rom II-VO Rn. 38; M. P. Weiner/M.-P. Weller, The Event Giving Rise to the Damage (Fn. 37), S. 272.

39 M. P. Weiner/M.-P. Weller, The Event Giving Rise to the Damage (Fn. 37), S. 272.

40 Siehe C. III.

41 Dazu mehr unter C. III.

42 M.-P. Weller/C. Radke, Klimaklagen vor deutschen Gerichten (Fn. 1), S. 47; M.-P. Weller/T. Höfl/C. Radke, Klimaklagen im Gesellschafts- und Deliktsrecht (Fn. 1), S. 157.

43 S. Leible (Fn. 17), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 135; vgl. A.V. Dicey/J.H.C. Morris/L. Collins, Conflict of Laws Vol., London 2012, S. 2239, No. 35-069.



ren Verletzungshandlungen erfolgt eine Schwerpunktbetrachtung, um an die maßgebende Handlung anzuknüpfen.<sup>44</sup> Der maßgeblich(st)e Tatbeitrag könnte konkret durch die Berechnung des Emissionsanteils der jeweiligen Anlagen bestimmt werden.<sup>45</sup> Dieser Ansatz wurde zu Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO entwickelt. Eine ähnliche Überlegung findet sich in der Rechtsprechung zu Art. 8 Rom II-VO, wonach der Handlungsort nach einer Gesamtwürdigung des Verhaltens an einem Ort festgelegt werden soll.<sup>46</sup> Auf die meist emittierende(n) Anlage(n) in einem Staat abzustellen, könnte auch eine Lösung für das anzuwendende Recht nach Art. 7 Rom II-VO darstellen.

#### bb) Entscheidung zur Inbetriebnahme der Anlagen

Als Abkehr vom traditionellen Verständnis kann auch auf die vorgelagerte Entscheidung der Muttergesellschaft zur Inbetriebnahme der Anlagen abgestellt werden.<sup>47</sup> Diese Entscheidungen werden typischerweise am Sitz der Muttergesellschaft getroffen.<sup>48</sup> In der Literatur steht man der Qualifizierung bloßer Vorbereitungshandlungen als maßgebliche Handlung skeptisch ge-

---

44 *L. König/S. Tetzlaff*, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO – neue Herausforderungen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei „Klimaklagen“, *RIW* 2022, 25 (36); *S. Huber* (Fn. 38), Art. 7 Rom II-VO Rn. 37.

45 *M.-P. Weller/C. Radke*, *Klimaklagen vor deutschen Gerichten* (Fn. 1), S. 47; *M.-P. Weller/T. Hößl/C. Radke*, *Klimaklagen im Gesellschafts- und Deliktsrecht* (Fn. 1), S. 157.

46 *EuGH*, *Urt. v. 27.9.2017 – Nintendo Co. Ltd./ Big Ben Interactive GmbH et al.*, *ECLI:EU:C:2017:724*, Rn. III: „In Fällen, in denen demselben Beklagten verschiedene, in verschiedenen Mitgliedstaaten begangene Verletzungshandlungen vorgeworfen werden, ist bei der Ermittlung des schadensbegründenden Ereignisses nicht auf jede einzelne ihm vorgeworfene Verletzungshandlung abzustellen, sondern es ist eine Gesamtwürdigung seines Verhaltens vorzunehmen, um den Ort zu bestimmen, an dem die ursprüngliche Verletzungshandlung, auf die das vorgeworfene Verhalten zurückgeht, begangen worden ist oder droht“; *M. P. Weiner/M.-P. Weller*, *The Event Giving Rise to the Damage* (Fn. 37), S. 272.

47 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 611; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Climate Change Litigation* (Fn. 18), S. 389 zu Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO.

48 Für eine differenzierte Betrachtung bei Tochter- und Muttergesellschaften siehe *H.-P. Mansel* *Internationales Privatrecht de lege lata wie de lege ferenda und Menschenrechtsverantwortlichkeit deutscher Unternehmen*, *ZGR* 2018, 439 (462); dies zusammenfassend: *M. P. Weiner/M.-P. Weller*, *The Event Giving Rise to the Damage* (Fn. 37), S. 269.

genüber.<sup>49</sup> Im Sinne der größtmögliche Nähe zur Rechtsgutsverletzung sollen Vorbereitungshandlungen außer Acht bleiben.<sup>50</sup> Das schadensbegründende Ereignis werde typischerweise als ein physischer Akt verstanden, welcher direkt zum Schaden führt.<sup>51</sup> Eine andere Interpretation laufe dem Grundsatz der Letztverantwortung zuwider.<sup>52</sup> Der Handlungsort basiere auf dem Verursacherprinzip, wobei an die Handlung anzuknüpfen sei, die die unmittelbare Ursache für die Umweltschädigung bzw. die Rechtsgutsverletzung gesetzt hat.<sup>53</sup>

Diese Bedenken teilte das Den Haager Gericht im „Shell-Urteil“ offenbar nicht. Die Kläger sahen den Handlungsort am Sitz von Shell in Den Haag, weil die Aufstellung der Unternehmensleitlinie maßgeblich gewesen sei.<sup>54</sup> Dies sah das Gericht als zulässig an: „Auch wenn Art. 7 Rom II-VO dem Wortlaut nach auf ein schadensbegründendes Ereignis abstellt, d.h. Singular, lässt er Raum für Situationen, in denen mehrere schadensbegründende Ereignisse identifiziert werden können, so wie es für Umweltschäden charakteristisch ist.“<sup>55</sup> Die Ansicht, die Festlegung der Unternehmenspolitik als Vorbereitungshandlung falle nicht in den Anwendungsbereich, da sie keinen Schaden verursache, sei zu eng gefasst.<sup>56</sup> Dieser enge Ansatz stünde weder mit den Merkmalen der Verantwortung für Umweltschäden noch mit dem in der Rechtswahl des Art. 7 Rom II-VO zugrundeliegenden Schutzkonzepts in Einklang.<sup>57</sup>

---

49 Zu Art. 7 Brüssel Ia-VO: *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, Shell (Fn. 5), 345; *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 90; *S. Leible* (Fn. 17), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 134; *A. Staudinger* in: Schulze/Janssen/Kadelbach (Hrsg.), *Europarecht*, 4. Aufl., Baden-Baden 2020, § 23 Rn. 182 Fn. 866; zu Art. 7 Rom II-VO siehe: *A. Junker* in: *MüKo-BGB* Bd. 13, 8. Aufl., München 2021, Art. 7 Rom II-VO Rn. 22; *S. Huber* (Fn. 38), Art. 7 Rom II-VO Rn. 38; *S. Pabst* in: *Rauscher* (Hrsg.), *Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht*, 5. Aufl., Köln 2023, Art. 7 Rom II-VO Rn. 29.

50 *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 90 zu Art. 7 Brüssel Ia-VO.

51 *M. P. Weiner/M.-P. Weller*, The Event Giving Rise to the Damage (Fn. 37), S. 270.

52 *M. P. Weiner/M.-P. Weller*, The Event Giving Rise to the Damage (Fn. 37), S. 274.

53 Vgl. Erwägungsgrund 25 Rom II-VO, *L. König/S. Tetzlaff*, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO (Fn. 44), 35, 36; vgl. *A. Junker* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 22.

54 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudéfensie et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 4.3.6.

55 Übersetzt aus Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudéfensie et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 4.3.6.

56 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudéfensie et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 4.3.6.

57 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudéfensie et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 4.3.6.

Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO hingegen ermöglicht eine Rechtswahl, um alternative Gerichtsstände zu schaffen, bei denen eine enge Verbindung zwischen Gericht und Rechtsstreit vorliegt.<sup>58</sup> Dabei sollen die Zuständigkeitsvorschriften auch im hohen Maße vorhersehbar sein und sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Beklagten richten.<sup>59</sup> Eine Sachnähe zum Ort der Geschäftsentscheidung klingt gerade dann plausibel, wenn sich die Klage auf die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens insgesamt richtet. Wird hingegen mit der Klage beispielsweise Schadensersatz begehrt und stehen die Anlagen nicht im Sitzstaat, würde mit der Bestimmung des Handlungsortes anknüpfend an die Geschäftsentscheidung der Ort der Anlagen unberücksichtigt bleiben und damit ein Gerichtsstand mit einer engen (und auch engeren) Verbindung zum Rechtsstreit wegfallen. Das Kriterium der Vorhersehbarkeit würde der Bestimmung des Handlungsortes am Ort der Entscheidung wohl nicht entgegenstehen, da dieser üblicherweise mit dem Sitz des Unternehmens und somit mit dem allgemeinen Gerichtsstand zusammenfällt.<sup>60</sup>

### cc) Jeder Handlungsbeitrag zur Schadensverwirklichung

Ein weiterer Ansatz läge darin, den Kläger zwischen sämtlichen Handlungsabschnittsorten wählen zu lassen.<sup>61</sup> Dies würde zu einer Ausuferung von Gerichtsständen und potenziell anwendbaren Rechtsordnungen führen.<sup>62</sup> Dieses weite Verständnis ist kaum mit dem Geltungsgrund des Deliktsgerichtsstands der Brüssel Ia-VO – Sachnähe bei gleichzeitiger Vorhersehbarkeit – vereinbar.<sup>63</sup> Auch beim anwendbaren Recht ist anzuzweifeln, ob dieser große Nachteil für den Beklagten durch die Schutzrichtung des Art. 7 Rom II-VO gedeckt ist – auch wenn der Geschädigte hierbei begünstigt werden soll. Denn auch die Rom II-VO setzt sich das Ziel eines vorhersehbaren Rechtsstreits, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.<sup>64</sup> Somit sprechen die Erwägungsgründe 6, 15 und 16 der Rom II-VO gegen die Anknüpfung an ein Recht, welches keine oder nur eine lose Verbindung

---

58 Erwägungsgrund 16 der Brüssel Ia-VO, siehe auch B. I. 2. a).

59 Erwägungsgrund 15 der Brüssel Ia-VO.

60 Eventuell anders bei Konzernstrukturen, siehe Fn. 48.

61 Zu Art. 7 Rom II-VO S. *Huber* (Fn. 38), Art. 7 Rom II-VO Rn. 38.

62 Vgl. S. *Leible* (Fn. 17), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 135.

63 S. *Leible* (Fn. 17), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 135, 120.

64 L. *König/S. Tetzlaff*, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO (Fn. 44), 36.

zum Rechtsstreit aufweist.<sup>65</sup> Wie auch von den Befürwortern dieses Ansatzes angemerkt, bedarf es für eine solche Auslegung zunächst einer Klärung durch den EuGH im Vorabentscheidungsverfahren.<sup>66</sup>

Allerdings könnte sich das Den Haager Gericht im „Shell-Urteil“ schon für einen solch weiten Ansatz bei Art. 7 Rom II-VO ausgesprochen haben.<sup>67</sup> Wie zuvor dargestellt, führt das Gericht an, dass mehrere schadensbegründende Ereignisse festgelegt werden können. Dies kann lediglich als Argument gedacht sein, die unternehmerische Leitentscheidung als maßgebliche Handlung zu rechtfertigen. Es kann aber auch in der Weise verstanden werden, dass jede Handlung, die der Kläger anführt, für sich genommen ein schadensbegründendes Ereignis nach Art. 7 Rom II-VO darstellen kann.

#### dd) Mosaiktheorie bei Art. 7 Rom II-VO

Eine völlig neue Theorie zur Bestimmung des schadensbegründenden Ereignisses nach Art. 7 Rom II-VO bieten *Weiner/Weller*<sup>68</sup>, die mehrere Ansätze abwandeln und zusammentragen. Ausgangspunkt ihrer Theorie bildet die Mosaiktheorie. Die Mosaiktheorie wurde ursprünglich vom EuGH zu Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO im Kontext von Ehrverletzungen durch Presseveröffentlichungen entwickelt.<sup>69</sup> Demnach soll bei solchen Streuschäden das Wahlrecht des Klägers insofern eingeschränkt sein, als dass nur am Handlungsort sämtliche Schäden eingeklagt werden können, während das Gericht am Erfolgsort auf die Schäden beschränkt ist, die im jeweiligen Mitgliedstaat eingetreten sind. Bislang wurde die Anwendung der Mosaiktheorie in Rahmen von Klimaklagen in der Literatur überwiegend eher abgelehnt.<sup>70</sup>

---

65 Vgl. *L. König/S. Tetzlaff*, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO (Fn. 44), 36; *M. P. Weiner/M.-P. Weller*, *The Event Giving Rise to the Damage* (Fn. 37), S. 273.

66 *S. Huber* (Fn. 38), Art. 7 Rom II-VO Rn. 38.

67 Rechtbank Den Haag, Urt. v. 26.5.2021 – Milieudefensie et al./Royal Dutch Shell plc, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 4.3.6.

68 *M. P. Weiner/M.-P. Weller*, *The Event Giving Rise to the Damage* (Fn. 37), S. 274 ff.

69 Zu Art. 5 Nr. 3 a.F. Brüssel Ia-VO EuGH, Urt. v. 07.3.1995 - Shevill et al./Presse Alliance, ECLI:EU:C:1995:61.

70 *L. König/S. Tetzlaff*, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO (Fn. 44), 36; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 612, *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, *Climate Change Litigation* (Fn. 18), S. 389; *E.-M. Kieninger*, *Klimahaftung* (Fn. 16), 4.

Weiner/Weller<sup>71</sup> wollen nun den Grundgedanken der Mosaiktheorie abgewandelt wie folgt auf Klimaklagen übertragen: Statt die gesamte Haftung über das Recht des Standortes einer Anlage zu ermitteln, soll das Recht nur in dem Umfang angewendet werden, in welchem die Anlage in dem Staat CO<sub>2</sub> ausstößt. Dabei würde der anteilige Schaden auf jede der emittierenden Anlagen aufgeteilt werden und anschließend das anzuwendende Recht separat ermittelt werden. Um einer Unüberschaubarkeit zu entgegnen, soll das Gericht nur verpflichtet sein, die Emissionen der Anlagen grob bis auf zehn Beiträge einzuordnen. Ist es nicht möglich, den Ausstoß der Anlagen zu kalkulieren, soll der maßgebliche Tatbeitrag für die umweltrechtliche Verantwortung des Unternehmens herangezogen werden. Dieser könne durch die am meisten und am längsten emittierende Anlage des Unternehmens und durch den größten Einfluss auf die geltend gemachten Klimaschäden identifiziert werden. Sollte auch dies nicht bestimmbar sein, sei als letzte Option auf die unternehmerische Leitentscheidung abzustellen.

ee) Zwischenfazit

Klar ist, dass es einer neuen Herangehensweise bedarf. Die traditionellen Ansichten bieten in solch grenzüberschreitenden Sachlagen keine Lösung für eine einheitliche Zusammenfassung der Handlungen des emittierenden Unternehmens.<sup>72</sup> Erachtet man die Unternehmensentscheidung als maßgebend, muss diese klar definiert werden – insbesondere bei Konzernstrukturen mit Tochter- und Muttergesellschaften.<sup>73</sup> Die abgewandelte Anwendung der Mosaiktheorie bietet zwar die sachgerechtere Lösung – kann aber schnell zur Unüberschaubarkeit und Unklarheit führen. Eine Schwerpunktbetrachtung der emittierenden Anlagen scheint vorzugswürdig.

Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidung des Den Haager Gerichts interpretiert wird und ob sich andere Gerichte anschließen oder generell Stellung zu den aufgezeigten Ansätzen beziehen werden. Zu befürchten ist jedoch, dass die Bestimmung des Handlungsortes -- insbesondere bei der Zuständigkeit – in Private Climate Change Litigation selten entscheidungs-

---

71 M. P. Weiner/M.-P. Weller, *The Event Giving Rise to the Damage* (Fn. 37), S. 274 ff.

72 M. P. Weiner/M.-P. Weller, *The Event Giving Rise to the Damage* (Fn. 37), S. 271.

73 Siehe Fn. 48.

erheblich sein wird, sodass sich die Gerichte damit nicht in der gewünschten Tiefe befassen werden.<sup>74</sup>

## II. Klagen in Deutschland gegen Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten

Sitzt ein Carbon Major in einem Drittstaat, gelten die Vorschriften des autonomen internationalen Zivilverfahrensrechts des Forumstaates.<sup>75</sup> Wird Klage bei einem deutschen Gericht erhoben, sind die §§ 12 ff. ZPO in ihrem doppelunktionalen Verständnis für die Bestimmung der Zuständigkeit heranzuziehen.<sup>76</sup> Der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO ist einschlägig, sodass das deutsche Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Der Begehungsort nach § 32 ZPO erfasst – wie auch bei Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO – im Sinne des Ubiquitätsprinzips sowohl den Handlungs- als auch den Erfolgsort.<sup>77</sup> Dies könnte dafür sprechen die obigen Ausführungen zu Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO im Kern auf § 32 ZPO zu übertragen;<sup>78</sup> abschließend geklärt ist dies noch nicht. Zu beachten ist auch der ausschließliche Gerichtsstand der Umwelteinwirkung nach § 32a ZPO, der nach S. 2 allerdings nur bei inländischen Anlagen zum Tragen kommt.<sup>79</sup>

## III. Zwischenfazit

### 1. Unternehmen mit Sitz in der EU

Voraussetzung für die Zuständigkeit eines europäischen Gerichts nach den Art. 4 Abs. 1, Art. 63 Brüssel Ia-VO ist stets der Sitz des Unternehmens innerhalb der EU. Damit können Carbon Majors mit Sitz in der EU in

---

74 Wie im „RWE-Fall“ ist Sitz der RWE in Deutschland; im „Shell-Fall“ entsprach der Ort der Unternehmensentscheidung ebenfalls der des Sitzes, vgl. *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, Shell (Fn. 5), 345.

75 *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung, (Fn. 16), 6.

76 *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung, (Fn. 16), 6.

77 BGH, Urt. v. 25.11.1993 - IX ZR 32/93, BGHZ 124, 237, 245; BGH, Urt. v. 28.2.1996 - XII ZR 181/93, BGHZ 132, 111.

78 Vgl. *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 6 Fn. 52; vgl. auch *P. Gottwald* (Fn. 33), Rn. 397.

79 Siehe näher *R. Bendtsen* in: Saenger (Hrsg.), Zivilprozessordnung, 10. Aufl., Baden-Baden 2023, § 32a ZPO Rn. 3 ff.

jedem Mitgliedstaat verklagt werden, in dem sich ihr Sitz befindet, sie gehandelt haben oder in dem Klimaschäden zu verzeichnen sind. Eine Klage gegen RWE kann nicht nur am OLG Hamm in Anknüpfung an den Sitz von RWE erhoben werden, sondern könnte zum Beispiel auch vor einem niederländischen Gericht aufgrund von drohenden Gefahren für das Wattenmeer verhandelt werden.<sup>80</sup> Theoretisch denkbar wäre, dass sich die Total SA infolge der Flutkatastrophe im Ahrtal 2022 vor einem nordrhein-westfälischen Gericht verantworten müsste.<sup>81</sup> Ebenso könnte in Theorie der norwegische Konzern Equinor nach dem Lugano-Übereinkommen in einem Mitgliedstaat der EU verklagt werden.<sup>82</sup>

Die uneingeschränkte Erfolgsortzuständigkeit bietet demnach viele Möglichkeiten für Klimaklagen. Beim Handlungsort kommt es auf die Definition an. Stellt man auf die Unternehmensentscheidung ab, wird der Handlungsort meist<sup>83</sup> mit dem allgemeinen Gerichtsstand des Sitzes zusammenfallen und damit keinen Mehrwert für den Kläger schaffen.<sup>84</sup> Auch beim maßgeblichen Tatbeitrag können die meist emittierenden Anlagen im Sitzstaat liegen. Somit würde der Handlungsort keine neue Zuständigkeit begründen, was jedoch nicht gegen die genannten Ansätze spricht, da auch sonst (Wohn-)Sitz und Handlungsort zusammenfallen können.

## 2. Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten

Carbon Majors, wie Exxon Mobil oder China Coal mit Sitz in einem Drittstaat können gem. § 32 ZPO in Deutschland verklagt werden, wenn der Handlungsort oder der Erfolgsort in Deutschland liegt.

---

80 *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 2.

81 Ob die Flutkatastrophe auf den Klimawandel bzw. anteilig auf die Total SA zurückzuführen ist, ist eine Frage des materiellen Rechts, insbesondere der Kausalität und objektiven Zurechnung. Eine Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO wäre wohl gegeben.

82 *E.-M., Kieninger*, Klimaklagen im internationalen und deutschen Privatrecht – Mosaiksteine auf dem Weg zur Klimagerechtigkeit, ZHR 187 (2023), 348 (356).

83 Differenzierend bei Konzernstrukturen siehe Fn. 48.

84 *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Climate Change Litigation (Fn. 18), S. 388 Rn. 32; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Klimaklagen (Fn. 11), S. 610; *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 90.



### C. Das anwendbare Recht bei Verfahren in der EU

Ist das innerhalb der EU angerufene Gericht zuständig, stellt sich anschließend die Frage nach dem anwendbaren Recht. Dies wird bei privaten Klimaklagen nach der Rom II-VO bestimmt.<sup>85</sup> Die Verordnung ist nach ihrer universellen Wirkung gem. Art. 1, S. 1, Art. 3 Rom II-VO auch in Fällen mit Auslandsberührung zu einem Drittstaat heranzuziehen und kann die Anwendung des Rechts eines Drittstaats anordnen.<sup>86</sup>

#### I. Umweltschädigung gem. Art. 7 Rom II-VO

Rühren die geltend gemachten Personen- oder Sachschäden aus einer Umweltschädigung, hat der Kläger nach der Spezialanknüpfung<sup>87</sup> des Art. 7 Rom II-VO die Wahl zwischen dem Recht des Erfolgsortes nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO und dem Recht des Handlungsortes. Auch wenn die reine Emission von CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre als solche zunächst keine Umweltschädigung darstellt, genügt nach der vorherrschenden Ansicht, wenn Individualschäden auf dem „Umweltpfad“, also durch Einwirkung auf die natürlichen Ressourcen, entstanden sind, sodass Art. 7 Rom II-VO bei privaten Klimaklagen einschlägig ist.<sup>88</sup>

#### II. Bestimmung des Handlungsortes gem. Art. 7 Rom II-VO

Art. 7 Rom II-VO eröffnet dem Kläger die Möglichkeit seine Ansprüche auch auf das Recht des Staates zu stützen, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. Wie schon im Rahmen der Zuständigkeit erörtert,<sup>89</sup> existieren diverse Vorschläge, wie der Handlungsort zu bestimmen ist. Je-

---

85 M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, Klimaklagen (Fn. 11), S. 630 Fn. 90; M.-P. Weller/M.-L. Tran, Klimawandelklagen (Fn. 1), 596; M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, Climate Change Litigation (Fn. 18), S. 391 Rn. 40.

86 A. Junker (Fn. 49), Art. 3 Rom II-VO Rn. 1, 2.

87 Als *lex specialis* geht Art. 7 Rom II-VO der allgemeinen Kollisionsnorm nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO vor, M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, Klimaklagen (Fn. 11), S. 614 Fn. 96 m.w.N.

88 E.-M. Kieninger, Klimahaftung (Fn. 16), 6 m.w.N.; siehe näher M. Lehmann/F. Eichel, Klimawandel (Fn. 15), 94 und M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, Klimaklagen (Fn. 11), S. 615 f.; S. Huber (Fn. 38), Art. 7 Rom II-VO Rn. 17, 18.

89 Siehe B. I. 2. b.

doch unterscheiden sich die Folgen der Anwendung. Je nach Definition und Subsumtion können Handlungsort und Sitz des Unternehmens bei beiden Normen zusammenfallen.<sup>90</sup> Allerdings spricht Art. 7 Rom II-VO nur vom Erfolgsort oder Handlungsort – eine Anknüpfung an den Sitz wie beim allgemeinen Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1, Art. 63 Brüssel Ia-VO fehlt. Somit kann sich bei der Wahl des anzuwendenden Rechts aus der Handlungsortanknüpfung ein Mehrwert für den Kläger ergeben.

### III. Einschränkung der Erfolgsortanknüpfung gem. Art. 7 Rom II-VO

Nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt. Auch hier schlagen *Lehmann/Eichel* vor, die Erfolgsortanknüpfung einzuschränken.<sup>91</sup> Dahinter steht die Befürchtung, Art. 7 Rom II-VO könne sich „als Einfallstor für eine rigide Klimahaftung erweisen, zu der die Haftenden keinen Bezug haben“.<sup>92</sup> Dies ist im Vergleich zu Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO insofern überzeugender, als dass (theoretisch) die Gefahr besteht, dass die vom Klimawandel besonders betroffenen Drittstaaten die Anforderungen an die materiellen Haftungsvoraussetzungen, z.B. der Kausalität oder des Verschuldens, erheblich reduzieren.<sup>93</sup>

Als Einschränkung wird eine analoge Anwendung des Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 Rom II-VO erwogen, nach dem der Vorhersehbarkeitsvorbehalt auch bei Art. 7 Rom II-VO anzuwenden wäre.<sup>94</sup> Den Autoren zufolge muss ein Unternehmen zwar mit Schäden durch emissionsinduzierten Klimawandel rechnen, jedoch ist nicht vorhersehbar, wo und bei wem solche Schäden eintreten.<sup>95</sup> Demnach könnte sich der Kläger nicht auf das Erfolgsortrecht stützen.<sup>96</sup> Anstelle des in Art. 5 Abs. 1 UA 2 Rom II-VO vorgesehenen Rechts des Staates, in dem der Beklagte seinen gewöhnlichen

---

90 Siehe auch B. III. 1.

91 Vgl. *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung, (Fn. 16), 6.

92 *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 97.

93 *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 96; vgl. *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 7.

94 *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 107.

95 *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 107.

96 Nach *Lehmann/Eichel* soll die Analogie nicht greifen, wenn das Unternehmen nicht schutzwürdig ist, d.h. keine Genehmigung eingeholt, jene erschlichen oder die im Gesetz festgelegten CO<sub>2</sub>-Grenzwerte bewusst überschritten hat, *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 107.

Aufenthalt hat, solle das sachgerechtere Handlungsortrecht angewendet werden.<sup>97</sup>

Eine solche Analogie wird überwiegend abgelehnt.<sup>98</sup> Zunächst ist das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke fraglich. Die Gesetzesbegründung zu Art. 7 Rom II-VO spricht von Umweltschädigungen, die Schäden in Nachbarländern hervorrufen, wie etwa beim Entsorgen umweltschädlicher Stoffe in Flüssen.<sup>99</sup> Ob allein daraus geschlossen werden kann, dass der Ordnungsgeber ausschließlich Konstellationen erfasst wissen wollte, in denen der Handlungs- und der Erfolgsort in einer gewissen räumlichen Beziehung stehen, ist eher zu bezweifeln.<sup>100</sup>

Gewichtiger ist, dass die Interessenlage nicht vergleichbar ist. Der Vorhersehbarkeitsvorbehalt in Art. 5 Abs. 1 UA 2 Rom II-VO dient einer gerechten Verteilung zwischen Verbraucherschutz und Wettbewerb und schafft Innovationsanreize.<sup>101</sup> Art. 7 Rom II-VO sieht hingegen ein deutlich höheres Schutzniveau für den Geschädigten vor: Der Umweltschutz rechtfertigt in vollem Umfang die Anwendung des Grundsatzes der Begünstigung des Geschädigten.<sup>102</sup> Die durch Art. 7 Rom II-VO erweiterte Möglichkeit der Anknüpfung an den Erfolgsort soll unter anderem verhindern, dass ein mögliches umweltrechtliches Schutzgefälle zwischen verschiedenen Rechtsordnungen ausgenutzt werden kann, da sie Unternehmen in einem Staat mit niedrigen Schutzstandards dazu zwingt, einen höheren Standard in Nachbarstaaten zu berücksichtigen, und ihr Interesse schwächt, sich in einem Staat mit niedrigen Schutzbestimmungen niederzulassen.<sup>103</sup> Bei

---

97 *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 107.

98 *A. Junker* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 20; *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 7, 8; *E.-M., Kieninger*, Klimaklagen, (Fn. 79), 358; *M.-P. Weller/M.-L. Tran*, Klimawandelklagen (Fn. 1), 573; *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Klimaklagen (Fn. 11), S. 617 Fn. 125 m.w.N.

99 *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("ROM II") - KOM/2003/0427 endg. - COD 2003/0168, S. 21, 22; *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 106.

100 Zustimmung *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 106 f.; ablehnend *E.-M. Kieninger*, Klimahaftung (Fn. 16), 7; zweifelnd *M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse*, Climate Change Litigation (Fn. 18), S. 395 Rn. 55-57.

101 Erwägungsgrund 20 Rom II-VO.

102 Erwägungsgrund 25 Rom II-VO, vgl. auch *M. Lehmann/F. Eichel*, Klimawandel (Fn. 15), 106.

103 *Europäische Kommission*, KOM(2003) 427 (Fn. 99), S. 21; *A. Junker* (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 2; vgl. *L. König/S. Tetzlaff*, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO (Fn. 44), 36.

Anwendung des Vorhersehbarkeitsvorbehalts in der vorgeschlagenen Weise läuft jene Wahlmöglichkeit des Geschädigten ins Leere; übrig bliebe nur das Handlungsortrecht. Seine Handlungen kann das Unternehmen aus einem Staat mit niedrigen Umweltschutzstandards steuern. Damit steht die Schutzrichtung und der Sinn und Zweck des Art. 7 Rom II-VO einer analogen Anwendung des Art. 5 Abs. 1 UA 2 Rom II-VO entgegen.

Dem Bedürfnis einer Einschränkung kann insbesondere nicht mit dem Kriterium der Vorhersehbarkeit aus Art. 5 Rom II-VO entgegnet werden, da dieses bei Klimaklagen schlicht unpassend ist und zu keinem Mehrwert führt. Zum einen lässt sich argumentieren, dass Klimaschäden nie vorhersehbar sind, weil es beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß aufgrund der Vielzahl potenzieller Schadensorte nicht möglich ist, den konkreten Schadenseintritt vorherzusehen.<sup>104</sup> Gleichwohl sind Klimaschäden insofern immer vorhersehbar, da die Unternehmen mit einer globalen Ausbreitung von Treibhausgasen in der Atmosphäre und damit auch in die Staaten, in denen Klimaschäden eingetreten sind, rechnen (müssen) -- auch wenn sie die Details des Schadenseintritts nicht vorhersehen können.<sup>105</sup>

Die Frage nach der Vorhersehbarkeit müsste bei privaten Klimaklagen also immer bejaht oder immer verneint werden. Die Antwort würde nicht im Einzelfall variieren; die Rechtsfolge des Art. 5 Abs. 1 UAbs. 2 Rom II-VO wäre stets dieselbe. Dies widerspricht jedoch dem Sinn und Zweck des Vorhersehbarkeitsvorbehalts. Für die Vorhersehbarkeit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 UA 2 Rom II-VO sind solche Umstände heranzuziehen, die der potenziell Haftende beeinflussen kann.<sup>106</sup> Allein auf objektiv vorgegebene Umstände abzustellen, raubt dem Kriterium der Vorhersehbarkeit seine einschränkende Bedeutung praktisch vollständig.<sup>107</sup> Denn im Kontext der Produkthaftung ist grundsätzlich vorhersehbar, dass ein einmal auf den Markt gebrachtes Produkt in jedem Staat weltweit vertrieben werden kann<sup>108</sup> – genauso wie grundsätzlich vorhersehbar ist, dass Emissionen Klimaschäden weltweit verursachen können. Entscheidend ist, ob der potenziell Haftende Schutzvorkehrungen getroffen hat, um den Vertrieb eines

---

104 M. Lehmann/F. Eichel, Klimawandel (Fn. 15), 107.

105 M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, Climate Change Litigation (Fn. 18), S. 396 Rn. 57; vgl. E.-M. Kieninger, Klimahaftung (Fn. 16), 7; A. Junker (Fn. 49), Art. 7 Rom II-VO Rn. 20.

106 M. Müller in: BeckOGK Zivilrecht, Stand: 1.12.2022, Art. 5 Rom II-VO Rn. 109.

107 M. Müller (Fn. 106), Art. 5 Rom II-VO Rn. 108.

108 M. Müller (Fn. 106), Art. 5 Rom II-VO Rn. 108.

Produktes örtlich einzuschränken.<sup>109</sup> Beim CO<sub>2</sub>-Ausstoß sind hingegen keine Vorkehrungen zur Begrenzung der potenziellen Schadensorte möglich.<sup>110</sup> Somit kann der Vorhersehbarkeitsvorbehalt im Fall der privaten Klimaklagen nicht herangezogen werden. Einer Einschränkung der Haftung der Carbon Majors sollte – wenn überhaupt – zumindest nicht auf kollisionsrechtlicher Ebene begegnet werden.<sup>111</sup>

#### IV. Einschränkung durch Art. 17 Rom II-VO

Als vermittelnder Weg wird vorgeschlagen, die den Unternehmen erteilten Genehmigungen zur Errichtung und Inbetriebnahme ihrer Anlagen nach Art. 17 Rom II-VO als Sicherheits- und Verhaltensregeln des Handlungsortes zu berücksichtigen.<sup>112</sup> Um den durch Art. 7 Rom II-VO angestrebten Zielen des Umweltschutzes und des Schutzes der Geschädigten hinreichend Rechnung zu tragen, sollten die Genehmigungen nur dann berücksichtigt werden, wenn die Emissionen völkerrechtlich zulässig sind, die Genehmigungsvoraussetzungen im Ausland denen des *lex fori* weitestgehend entsprechen und die ausländischen Betroffenen die Möglichkeit zur Beteiligung im Genehmigungsverfahren hatten.<sup>113</sup> Da letzteres selten der Fall sein wird, wird diskutiert, das Erfordernis der Beteiligung einzuschränken, indem die individuelle Beteiligung von Betroffenen durch Repräsentanten vulnerabler Gruppen ersetzt oder ganz auf die Beteiligung verzichtet wird.<sup>114</sup> Im „Shell-Urteil“ lehnen die Richter ohne nähere Begründung die Berücksichtigung von Genehmigungen ab.<sup>115</sup>

---

109 M. Müller (Fn. 106), Art. 5 Rom II-VO Rn. 109.

110 M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, *Climate Change Litigation* (Fn. 18), S. 396 Rn. 57.

111 L. König/S. Tetzlaff, „Forum shopping“ unter Art. 7 Rom II-VO (Fn. 44), 35.

112 M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 618; vgl. Maultzsch in: BeckOGK *Zivilrecht*, Stand: 1.9.2024, Art. 17 Rom II-VO Rn. 27; M.-P. Weller/M.-L. Tran, *Klimawandelklagen* (Fn. 1), 595 f.; M. Lehmann/F. Eichel, *Klimawandel* (Fn. 15), 98.

113 M.-P. Weller/M.-L. Tran, *Klimawandelklagen* (Fn. 1), 596; E.-M. Kieninger, *Klimahaftung* (Fn. 16) 8,9; M.-P. Weller/J.-M. Nasse/L. Nasse, *Klimaklagen* (Fn. 11), S. 618 m.w.N.

114 M.-P. Weller/M.-L. Tran, *Klimawandelklagen* (Fn. 1), 596; siehe auch E.-M. Kieninger, *Klimahaftung* (Fn. 16), 9.

115 *Rechtbank Den Haag*, Urt. v. 26.5.2021 – *Milieudéfense et al./Royal Dutch Shell plc*, ECLI:NL:RBDHA:2021:5337, Rn. 4.4.48: „It is not apparent that CO<sub>2</sub> emissions have played any role whatsoever in these permits and concessions“.

D. Weitere prozesstaktische Aspekte der Forum- und Rechtswahl

Aus dem extensiven Verständnis der Erfolgsortanknüpfung und der teilweise weiten Definition des Handlungsortes ergeben sich diverse Möglichkeiten in der Ausgestaltung des Prozesses. Bei Forum- und Rechtswahl spielen weitere Aspekte eine wichtige Rolle. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist beispielsweise die Vollstreckung: Obschon bereits die Präzedenzentscheidung als solche bedeutsam ist,<sup>116</sup> bleibt es für den Geschädigten elementar, die Entscheidung auch erfolgreich vollstrecken zu können. Auf europäischer Ebene ist das Vollstreckungsverfahren nach den Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO weitestgehend harmonisiert.<sup>117</sup>

Die Wahl der Rechtsordnung ist maßgeblich dadurch bestimmt, ob das materielle Recht Erfolg verspricht.<sup>118</sup> Hat sich in einem Staat bereits eine gefestigte klägerfreundliche Rechtsprechung etabliert, werden die Erfolgchancen größer sein. Auch prozessuale Regelungen, wie die Möglichkeit zur Sammel- oder Verbandsklage, können ausschlaggebend sein.<sup>119</sup> Abzuwägen sind ebenso die Regeln der Beweiserhebung, des Beweismaßes sowie des Kostenrechts.<sup>120</sup> Vorzugswürdiger erscheint auch, das Gericht eigenes statt fremdes Recht anwenden zu lassen.<sup>121</sup>

---

116 M.-P. Weller/M.-L. Tran, Shell (Fn. 5), 353, 356; G. Wagner, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256 (2261 f.); vgl. E.-M., Kieninger, Klimaklagen (Fn. 82), 358 f.

117 Ausführlicher E.-M. Kieninger, Klimahaftung (Fn. 16), 11 ff.

118 E.-M., Kieninger, Klimaklagen (Fn. 82), 357.

119 Bezgl. des „Shell-Urteils“ siehe Johanna C. Gabler - Deliktische Klimahaftung am Beispiel des Shell-Urteils des Haager Bezirksgerichts, S. 183 Fn. 36, 189 und M.-P. Weller/M.-L. Tran, Shell (Fn. 5), 353; siehe auch J. Willert/ A. Isfort, Potenzial der europäischen Verbandsklage für Klimaklagen, KlimR 2023, 49.

120 E.-M., Kieninger, Klimaklagen (Fn. 82), 357.

121 In Deutschland kommt ansonsten § 293 ZPO zur Anwendung, vgl. H. Prütting, MüKo-ZPO Bd. 1, 6. Aufl., München 2020, § 293 ZPO Rn. 17, 23 ff.

